

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Humboldt-Universität zu Berlin
Ggf. Standort	Bebelplatz 2, 10099 Berlin

Studiengang 01	<i>Europäisches Recht und Rechtsvergleich</i>	
Abschlussbezeichnung	LL.M.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	25.04.2024



Studiengang 02	<i>Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis</i>	
Abschlussbezeichnung	LL.M.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*in- nen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1



Studiengang 03	<i>International Dispute Resolution</i>	
Abschlussbezeichnung	LL.M.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*in- nen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis4

6

6

6

7

8

8

8

9

10

10

10

10

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien11

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)11

1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)11

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)12

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)13

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)13

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)14

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)15

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)15

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)15

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien16

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung16

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien16

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)16

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)18

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)27

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)29

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)30

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)31

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)31

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)31

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)32

3 Begutachtungsverfahren33

3.1 Allgemeine Hinweise33



3.2 Rechtliche Grundlagen33

3.3 Gutachter*innen33

4 Datenblatt34

4.1 Daten zu den Studiengängen34

4.2 Daten zur Akkreditierung39

5 Glossar40

41

41

41

42

42

43

44

45

45

45

46

47

47

47

47

47

48

48

48

48

48

48

49

49

49

50

50

51



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Europäisches Recht und Rechtsvergleich

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 03: International Dispute Resolution

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.



Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Europäisches Recht und Rechtsvergleich

Der Masterstudiengang „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ ist ein eigens für die Internationalisierung des Rechtsstudiums an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) eingerichteter Studiengang. Er ist Teil der Kooperationen der Fakultät im Rahmen des European Law School Network, des Deutsch-Französischen Rechtsstudiums (BerMüPa), des Deutsch-Englischen Rechtsstudiums und mit der China University of Political Science and Law (CUPL). Er gilt daher nur für sogenannte incoming students, also die Studierenden der o.g. Partneruniversitäten, die den in Deutschland zu absolvierenden Teil ihres Studiums an der HU ablegen. Diese Studierenden, welche damit die Zielgruppe des Studiengangs bilden, müssen entsprechend über sehr gut ausgeprägte Deutschkenntnisse verfügen.

Es handelt sich um einen konsekutiven, internationalen (§ 5 Absatz 1 ZSP-HU) Masterstudiengang zum Erwerb des Abschlusses Master of Laws (LL.M.). Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern. Innerhalb des Curriculums gibt es verschiedene Wahlmodule, wobei die Wahlmöglichkeiten von der jeweiligen Kooperation abhängen, der die Studierenden entstammen. Das Lehrangebot des Masterstudiengangs „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ beruht größtenteils auf dem Lehrangebot des Staatsexamen-Studiengangs Rechtswissenschaft. Die Teilnehmenden besuchen also einen – durch die Studienordnung vorgegebenen – Teil der Veranstaltungen des grundständigen Studiengangs.

Studiengang 02: Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis

Bei dem Masterstudiengang „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“ handelt es sich um einen internationalen (§ 5 Absatz 1 ZSP-HU), weiterbildenden (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG) Masterstudiengang zum Erwerb des Abschlusses Master of Laws (LL.M.). Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern. Das Studium beinhaltet insbesondere die Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtsordnung und deren Vergleich und Ineinandergreifen mit dem europäischen Recht einschließlich der deutschen und der europäischen Rechtspraxis. Die Studierenden erwerben anwendungsorientierte Kompetenzen in der Analyse von Rechtsproblemen aus den unterschiedlichen Perspektiven divergierender und gestufter Rechtsordnungen.

Zielgruppe sind Menschen, die im Ausland ein juristisches Studium erfolgreich absolviert und bereits praktische Erfahrungen im juristischen Bereich gesammelt haben. Sie müssen ferner über sehr gut ausgeprägte Deutschkenntnisse verfügen.



Studiengang 03: International Dispute Resolution

Der Masterstudiengang „International Dispute Resolution“ ist ein internationaler (§ 5 Absatz 1 ZSP-HU), weiterbildender (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG) Masterstudiengang zum Erwerb des Abschlusses Master of Laws (LL.M.). Er hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern. Alle Kurse dieses Studiengangs werden ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in Anwaltskanzleien, Unternehmen, Schiedsinstitutionen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

Zielgruppe sind Menschen, die im Ausland ein juristisches Studium erfolgreich absolviert und bereits praktische Erfahrungen im juristischen Bereich gesammelt haben. Sie müssen ferner über ausgeprägte Englischkenntnisse verfügen und sich für das Themenfeld alternative Streitbeilegung interessieren.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01: Europäisches Recht und Rechtsvergleich

Die Gutachtenden haben einen positiven Gesamteindruck vom Studiengang „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ erhalten. Die Studieninhalte und Qualifikationsziele sind gut aufeinander abgestimmt. Es liegen keine Beanstandungen zum Studiengang vor, wodurch eine auflagenfreie Akkreditierungsempfehlung erfolgt. Die Stärke des Studienganges ist darin zu sehen, dass durch den Studiengang den Studierenden der Kooperationsprogramme die Möglichkeit eines zusätzlichen Abschlusses geboten wird. Der Studiengang trägt damit zur Erhaltung der Kooperationen und auch der Förderung der Mobilität in beide Richtungen (incoming und outgoing) bei.

Studiengang 02: Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis

Die Gutachtenden haben einen positiven Gesamteindruck vom Studiengang „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“ erhalten. Die Studieninhalte und Qualifikationsziele sind nach einer Überarbeitung gut aufeinander abgestimmt. Es liegen keine Beanstandungen zum Studiengang vor, wodurch eine auflagenfreie Akkreditierungsempfehlung erfolgt. Die Stärke des Studienganges ist klar in der Zielsetzung zu sehen, internationalen Studierenden mit erster Berufserfahrung eine juristische Ausbildung auf Masterniveau an der HU Berlin zu ermöglichen. Damit handelt es sich um ein attraktives Studienangebot im globalen Vergleich. Besonders gelobt wird die Möglichkeit, dass internationale Studierende mit Hilfe des Studienganges auch im deutschen Rechtssystem ankommen können.

Studiengang 03: International Dispute Resolution

Die Gutachtenden haben einen sehr positiven Gesamteindruck vom Studiengang „International Dispute Resolution“ erhalten. Die Studieninhalte und Qualifikationsziele sind gut aufeinander abgestimmt und es liegen keine Beanstandungen zum Studiengang vor. Daher erfolgt eine auflagenfreie Akkreditierungsempfehlung. Die Stärke des Studienganges ist in der starken Profilierung zu sehen, womit sowohl die Nachfrage durch Studierende sowie der Bedarf der Anwaltskanzleien an ausgebildeten Fachkräften im Bereich der Dispute Resolution abgedeckt wird. Besonders gelobt wird die vorbildliche Feedbackkultur, welche dargelegt wurde.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkSV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei den hier vorliegenden drei Studiengängen um Masterstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern bzw. einem Jahr im Vollzeitstudium (vgl. jeweils § 2 Fachspezifische Prüfungsordnung (im Folgenden: PO)). Alle Studiengänge führen entsprechend des vorgesehenen Masterabschlusses zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. § 74 Abs. 1 Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang (vgl. Anlage Nr. 2.2.4.6 ZSP-HU). Er ist zudem anwendungsorientiert angelegt (vgl. § 3 Abs. 2 Fachspezifische Studienordnung (im Folgenden: SO)). Bei dem Masterstudiengang „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“ handelt es sich um einen weiterbildenden Studiengang (vgl. § 1 PO). Dieser dient jedoch der „*forschungsbasierten Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen*“ (§ 3 Abs. 1 SO). Der Masterstudiengang „International Dispute Resolution“ ist ebenfalls als weiterbildender Studiengang (vgl. § 1 PO) mit forschungsbasiertem Profil angelegt (vgl. § 3 Abs. 1 SO).

Alle Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor – in Form einer Masterarbeit, welche zu verteidigen ist (vgl. jeweils § 5 PO). „*In der Abschlussarbeit weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie*

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStu-dAkkV) vom 16. September 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/verordnungen/vo18-174.pdf>



innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit ein Thema auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig bearbeiten können“ (§ 97 Abs. 1 ZSP-HU).

Die weiterbildenden Studiengänge entsprechen damit in ihren Vorgaben zur Regelstudienzeit und der Abschlussarbeit denen konsekutiver Studiengänge. Sie führen zum gleichen Qualifikationsniveau und derselben Berechtigung zur Promotion (vgl. jeweils Diploma Supplement Nr. 5.1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da der Studiengang „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ als Kooperationsstudiengang ausschließlich Studierende, welche im Rahmen der Kooperation an anderen Hochschulen studieren, aufnimmt, ist der Zugang zum Studiengang nicht durch die HU selbst geregelt (vgl. Anlage 2.2.4.6. ZSP-HU). Die Zugangsvoraussetzungen der internationalen Kooperationshochschulen werden in diesem Fall im übertragenen Sinne anerkannt.

§ 16 Abs. 1 ZSP-HU definiert: *„Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (weiterführendes Studium) ist der deutsche oder gleichwertige ausländische berufsqualifizierende Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder äquivalent erworben wurden“.*

Im Studiengang „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“ definiert Anlage 2.2.4.5. ZSP-HU die Notwendigkeit des Nachweises einer qualifizierten, mindestens einjährigen, berufspraktischen Erfahrung sowie besondere Kenntnisse im ausländischen Recht im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten.

Für den Studiengang „International Dispute Resolution“ definiert Anlage 2.2.4.13. ZSP-HU auch hier die Notwendigkeit des Nachweises einer qualifizierten, mindestens einjährigen, berufspraktischen Erfahrung. Zudem sind Kompetenzen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für alle drei Masterstudiengänge wird der Abschluss Master of Laws (LL.M.) vergeben, welcher entsprechend den Vorgaben § 6 BlnStudAkkV für rechtswissenschaftliche Studiengänge vorgesehen ist (vgl. jeweils § 7 bzw. § 8 PO). Es wird jeweils nur ein Grad verliehen und es findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

„Die Abschlussdokumente bestehen aus einer Urkunde, einem Zeugnis und einem Diploma Supplement“ (§ 115 Abs. 1 ZSP-HU). Es wurden für alle Studiengänge Musterdokumente des Diploma Supplement vorgelegt. Diese entsprechen den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018)².

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle drei Studiengänge sind modular gestaltet, wobei die Module durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Studiengänge sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert und sind alle innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Anlage 2 SO sind jeweils idealtypische bzw. exemplarische Studienverlaufspläne zu entnehmen. Anlage 1 SO enthält jeweils die Modulbeschreibungen. Diese enthalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Prüfungsart und -umfang, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. § 4 Abs. 2 SO formuliert in allen drei Studiengängen, dass die beschriebenen Module ausschließlich im jeweiligen Studiengang verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

² <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In allen drei Studiengängen sind den Modulen eine bestimmte Anzahl ECTS-Leistungspunkte (LP) zugeordnet, welche sich an dem zu absolvierenden Workload orientiert. Die Studienverlaufpläne sehen dabei für alle Semester jeweils 30 LP vor (vgl. Anlage 2 SO), was durch § 64 ZSP-HU hochschulweit festgelegt ist. § 65 ZSP-HU sieht für einen ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 bis maximal 30 Stunden vor. Der Workload ist für keinen der Studiengänge spezifisch festgelegt, geht jedoch mit 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt aus den Modulbeschreibungen hervor.

In der Anlage bzw. dem Anhang der jeweiligen PO sind die zu absolvierenden Leistungen aufgelistet. Die HU Berlin unterscheidet zwischen Studienleistungen und Prüfungen. *„Studienleistungen sind die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 93 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie spezielle Arbeitsleistungen nach § 94. [...] Die Leistungspunkte für eine Studienleistung werden vergeben, wenn die Studienleistung erbracht ist.“* (§ 92 Abs. 1, 2 ZSP-HU). § 95 Abs. 2 ZSP-HU definiert: *„Die Leistungspunkte für eine Prüfung werden vergeben, wenn die Prüfung bestanden ist.“* Die Modulbeschreibungen sehen in jedem Studiengang ausschließlich Modulabschlussprüfungen vor. Hier ist die Spalte „Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung“ jedoch auch einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet, welche mitunter „Teilnahme“ für eine Lehrveranstaltung vorsehen und ECTS-Leistungspunkte zuordnen. Damit entsteht der Eindruck, dass ECTS-Leistungspunkte auch lehrveranstaltungsbezogen vergeben werden. Hier ist § 93 Abs. 2 hinzuzuziehen: *„Abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 2 werden die Leistungspunkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung daher erst vergeben, wenn das Modul nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen abgeschlossen ist.“* Es ist daher festzustellen, dass ECTS-Leistungspunkte erst nach der vollständigen Absolvierung des Moduls vergeben werden.

§ 16 ZSP-HU sieht lediglich 180 LP für den Zugang zum Masterstudium vor. Es entsteht damit der Eindruck, dass mit Abschluss der Masterstudiengänge keine 300 LP erreicht werden. Die HU erklärte daraufhin jedoch, dass im Studiengang „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ Abschlussdokumente nur ausgehändigt werden, sobald sichergestellt ist, dass 300 LP erreicht wurden (vgl. Selbstbericht, S.11). Für die weiterbildenden Studiengänge soll im Zweifel die vorgesehene Berufserfahrung von nicht weniger als einem Jahr im Umfang von 30 LP auf das Studium angerechnet werden.

Es ist in allen drei Studiengängen eine Masterarbeit im Umfang von 15 LP vorgesehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in allen Studiengängen jeweils 16 Wochen. In allen Modulen der Masterarbeit ist auch eine 20-minütige Verteidigung enthalten (vgl. jeweils Anlage bzw. Anhang PO). Die Vergabe von 15 LP liegt im Rahmen der Vorgaben durch § 8 Abs. 3 BlnStudAkkV. Bei Maßgabe von 25 Stunden pro ECTS-



Leistungspunkt sind für die Anfertigung der Masterarbeit 375 Stunden in 16 bzw. 18 Wochen vorgesehen, was einer wöchentlichen Arbeitsbelastung von 23,4 bzw. 20,8 Stunden pro Woche entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 110 ZSP-HU regelt die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention (vgl. Abs. 2) sowie die Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zu 50 % des Studiums (vgl. Abs. 3). Abs. 5 definiert, dass von der Gleichwertigkeit ausgegangen wird, „soweit nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden“. Abs. 4 besagt, dass eine mehrfache Berücksichtigung von „Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Abschluss in einem Bachelor- oder Masterstudiengang berücksichtigt wurden“, für einen weiteren Abschluss ausgeschlossen ist. Auch § 23a Abs. 1 BerlHG sieht den Ausschluss von Mehrfachanerkennungen innerhalb desselben Studiengangs vor. Abs. 5 berücksichtigt die Begründungspflicht für Ablehnungen sowie die Beweislastumkehr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

In keinem der Studiengänge werden Anteile des Curriculums durch nichthochschulische Einrichtungen im Sinne des § 9 BlnStudAkkV erbracht. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung der drei Studiengänge spielten insbesondere die spezifischen Profile und damit einhergehend die Zielgruppen der Masterstudiengänge eine Rolle. Des Weiteren wurde der Aspekt der praxisnahen Ausbildung in den Studiengängen diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrSV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengang 01: Europäisches Recht und Rechtsvergleich

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind in § 3 der fachspezifischen Studienordnung des Studienganges wie folgt dokumentiert:

„(1) Bei diesem Master handelt es sich um einen in das Programm Europäischer Jurist integrierten Studiengang. Ziel des Programms Europäischer Jurist ist die erstmalige Ermöglichung einer wirklich europäischen Juristenausbildung. Studierenden der Rechtswissenschaft aus den drei großen Mitgliedstaaten Deutschland, Großbritannien und Frankreich sowie aus anderen Staaten der Europäischen Union wird eine Ausbildung angeboten, die sowohl bezüglich der curricularen Inhalte, als auch hinsichtlich der Methode der Vermittlung dieser Inhalte auf die fundamental neuen Gegebenheiten und Anforderungen im zusammenwachsenden Europa zugeschnitten ist. Der Masterstudiengang beinhaltet eine kombinierte Ausbildung in nationalen und europäischen Inhalten in den Kerngebieten Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht.

(2) Neben der anwendungsorientierten Vermittlung von Wissen im jeweiligen Kerngebiet ist auch das selbständige wissenschaftliche Arbeiten Ziel des Studiengangs. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in internationalen Anwaltskanzleien und Unternehmen, europäischen bzw. internationalen Organisationen und Institutionen sowie im Bereich der Verwaltung, Rechtsprechung und Regierung ermöglichen. Fundiertes Wissen des genuin nationalen sowie des harmonisierten Rechts im gewählten Kerngebiet, besondere Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung, die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten sowie zur Arbeit im (internationalen) Team, systematisches und strategisches Denken, Verhandlungs-, Vermittlungs- und Gestaltungsfähigkeiten sowie Entscheidungskompetenz auch unter komplexen Bedingungen



werden erworben. Das Studium eröffnet auch die Möglichkeit zur Bearbeitung disziplinenübergreifender Fragen.“

Studiengang 02: Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind in § 3 der fachspezifischen Studienordnung des Studienganges wie folgt dokumentiert:

„(1) Das Studium berücksichtigt berufliche Erfahrungen von Studierenden und knüpft an diese an. Es dient der forschungsbasierten Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im deutschen und europäischen Recht sowie dem Erwerb der Fähigkeit, dieses selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln. Die Studierenden erlangen durch Präsenzlehre und Selbststudium, in Forschungsseminaren und Kolloquien die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Anwaltskanzleien, Unternehmen, Verbänden und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen ermöglichen.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtsordnung und deren Vergleich und Ineinandergreifen mit dem europäischen Recht einschließlich der deutschen und der europäischen Rechtspraxis. Die Studierenden erwerben anwendungsorientierte Kompetenzen in der Analyse von Rechtsproblemen aus den unterschiedlichen Perspektiven divergierender und gestufter Rechtsordnungen.“

Studiengang 03: International Dispute Resolution

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind in § 3 der fachspezifischen Studienordnung des Studienganges wie folgt dokumentiert:

„(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Themenfeld der internationalen Streitbeilegung sowie dem Erwerb der nötigen Fähigkeiten um dieses Wissen praktisch anzuwenden. Der besondere Schwerpunkt des Studiums liegt auf der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, einschließlich Handels-, Investitions- und zwischenstaatlichen Schiedsverfahren.

Im Fokus stehen weiterhin internationale Verfahren vor staatlichen Gerichten, sowie Mediationsverfahren und Verhandlungsführung mit internationalem Bezug. Die Studierenden erhalten zudem die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in verschiedenen materiellen internationalen Streitbeilegung regelmäßig Anwendung finden. [...]

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in Anwaltskanzleien, Unternehmen, Schiedsinstitutionen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.“



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse der Studiengänge klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Masterstudiengang werden vollständig erfüllt. Zudem wurden die Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung transparent dargestellt und veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang 01: Europäisches Recht und Rechtsvergleich

Sachstand

Der Studiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. Zum Pflichtbereich gehören das Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (5 LP) und die Masterarbeit (15 LP). Zur Absolvierung des fachlichen Wahlpflichtbereichs wählen die Studierenden eines der folgenden Rechtsgebiete:

- Privatrecht,
- Wirtschaftsrecht,
- Öffentliches Recht,
- Strafrecht,
- Deutsches Recht,
- Deutsches Recht und Rechtspraxis,
- Immaterialgüterrecht,
- Internationales Wirtschaftsrecht,
- Völker- und Europarecht oder
- Vertiefung Deutsches Recht.

Die dazugehörigen Module sind in § 4 der fachspezifischen Studienordnung des Studienganges festgeschrieben. „Welche Kerngebiete gewählt werden können, hängt davon ab, aus welchem Kooperations-



programm die Studierenden kommen. Im Rahmen der European Law School können die Kerngebiete 1. Privatrecht, 2. Wirtschaftsrecht, 3. Öffentliches Recht oder 4. Strafrecht gewählt werden. Im Rahmen des 1. Jahres des Deutsch-Französischen Rechtstudiums (BerMüPa) wird zunächst das Kerngebiet 5. Deutsches Recht studiert, im zweiten Jahr kann Kerngebiet 7. Immaterialgüterrecht, 8. Internationales Wirtschaftsrecht, 9. Völker- und Europarecht oder 10. Vertiefung Deutsches Recht gewählt werden. Im Rahmen des Deutsch-Englischen Rechtsstudiums und für Studierende der CUPL ist das Kerngebiet 6. Deutsches Recht und Rechtspraxis vorgesehen“ (Selbstbericht, S. 22).

Im überfachlichen Wahlpflichtbereich können im Umfang von 5 LP Module aus hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl absolviert oder das Modul „Grundlagen des Rechts“ gewählt werden.

Den Modulbeschreibungen sind die verwendeten Lehr- und Lernformen zu entnehmen. Dazu gehören Vorlesungen, Seminare, Exkursion, Kolloquien, Übungen sowie Praktika.

Studiengang 02: Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis

Sachstand

Der Studiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 40 LP und einen fachlichen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP. Zum Pflichtbereich gehören die Module „Grundlagen des Rechts“ (5 LP), „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (5 LP), „Einführung in die Spezialisierung“ (5 LP), „Öffentliches Recht III“ (10 LP) und die Masterarbeit (15 LP). Zur Absolvierung des fachlichen Wahlpflichtbereichs wählen die Studierenden ein Modul aus den Modulgruppen aa bis cc (10 LP) und ein weiteres Modul aus der Modulgruppe dd (10 LP). Die Modulgruppen gliedern sich wie folgt:

- aa: Zivilrecht,
- bb: Öffentliches Recht,
- cc: Strafrecht und
- dd: Spezialisierung.

Die dazugehörigen Module sind in § 4 der fachspezifischen Studienordnung des Studienganges festgeschrieben. „In der Modulgruppe dd Spezialisierung entscheiden sich die Studierenden zwischen einer Vertiefung der Kenntnisse durch ein Studium innerhalb der verschiedenen Schwerpunktbereiche des Examensstudiengangs (Modul 7) oder einer berufspraxisbezogenen Vertiefung im Rahmen von Praktika (Modul 8)“ (Selbstbericht, S. 30).

Den Modulbeschreibungen sind die verwendeten Lehr- und Lernformen zu entnehmen. Dazu gehören Vorlesungen, Seminare, Praxisseminare, Workshops, Übungen sowie Praktika.



Studiengang 03: International Dispute Resolution

Sachstand

Der Studiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 50 LP und einen fachlichen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP. Zum Pflichtbereich gehören die Module „Arbitration“ (8 LP), „Private International Law“ (5 LP), „ADR Methods“ (5 LP), „Specific Areas of Arbitration“ (7 LP), „Introduction to Academic Writing and Case Analysis“ (5 LP), „International Investment Law and Arbitration“ (5 LP) und die Masterarbeit (15 LP). Zur Absolvierung des fachlichen Wahlpflichtbereichs wählen die Studierenden zwei Module aus dem in § 4 der fachspezifischen Studienordnung des Studienganges festgeschriebenen Angebot der folgenden fünf Module:

- Written Advocacy Skills for Counsel and Arbitrator (5 LP),
- Oral Advocacy Skills for Counsel and Arbitrator (5 LP),
- Internship (5 LP),
- Legal Negotiations (5 LP) und
- New Areas of Practice in International Dispute Resolutions (5 LP).

Den Modulbeschreibungen sind unter „teaching format“ die verwendeten Lehr- und Lernformen zu entnehmen. Dazu gehören Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Übungen und Kolloquien sowie Praktika.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Als Ergebnis der Begutachtung vor Ort wurde empfohlen, den Praxisbezug sowie den Bezug auf „Europäische Recht“ im Curriculum des Studiengangs „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“ zu überprüfen, sodass dieses die grundlegenden fachlichen Aspekte der studiengangsspezifischen Schwerpunkte abbildet. Es erfolgten entsprechende Anpassungen. Der Praxisbezug wird in diesem Studiengang nun durch beide Module der Spezialisierung abgebildet und das Modul „Öffentliches Recht III“, welches sich mit dem Europarecht befasst, wurde in den Pflichtbereich verschoben, sodass sichergestellt ist, dass alle Studierenden dieses Modul absolvieren. Zudem empfahlen die Gutachtenden, den Studierenden stärker aufzuzeigen, welche beruflichen Perspektiven ihnen der Abschluss des Studienganges eröffnen kann. Die HU Berlin erklärt dazu, dass der vor der Pandemie durchgeführte Jura-Praxis-Tag an der Fakultät wieder aufgegriffen und auch für die Studierenden der internationalen Studiengänge ausgerichtet werden soll.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum nun stimmig aufgebaut und gut auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept abgestimmt. Diese Einschätzung gilt auch für die weiteren beiden Studiengänge.



Die Lehr- und Lernformen tragen dazu bei, die Studierenden, durch anwendungsbezogen gestaltete Lehrveranstaltungen mit aktivitätsfördernden Elementen, in die Lehre einzubinden und zur aktiven Beteiligung an Diskussionen und Aufgaben anzuregen. Die Wahlpflichtoptionen eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass sie ihr Studium individuell gestalten können. Sie bestätigten im Gespräch außerdem, dass der Praxisbezug vorhanden sei und sie Erfahrungen aus eigener Berufstätigkeit mit einbringen können.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge sind strukturell so gestaltet, dass die Mobilität der Studierenden prinzipiell möglich ist (siehe 2.2.2.1). Sie umfassen jedoch nur 2 Semester und keine zusätzlichen Mobilitätsfenster innerhalb der Studiengänge zum Aufenthalt an anderen Hochschulen.

„Da es sich jeweils um internationale Studierende handelt, die innerhalb von internationalen Kooperationen (Studiengang „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“) oder als sog. free mover (Studiengänge „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“ und „International Dispute Resolution“) an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin studieren, ist das Studium selbst in den drei Studiengängen Ausprägung der internationalen Mobilität der Studierenden.

Studentische Mobilität im Sinne einer aktiven Gestaltungsmöglichkeit von Lehr- und Lernprozessen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) sowie Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind im Rahmen der Vernetzung innerhalb der Studierendenkohorten und im Rahmen des Selbststudiums eröffnet“ (Selbstbericht, S. 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Studierendenschaft ist, wie beschrieben, international zusammengesetzt und stammt aus verschiedenen Ländern. Davon konnten sich die Gutachtenden im Gespräch mit den Studierenden selbst überzeugen. Neben der internationalen Zusammensetzung der Studierendenschaft ist die Internationalität auch inhaltlich in den Studiengängen verankert. Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sowie die Struktur der Studiengänge sind so gestaltet, dass die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität prinzipiell gegeben sind. Die Gutachtenden sind erfreut über die internationale Atmosphäre. Für den



Studiengang „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“, in welchem die Kooperation mit Partnerinstitutionen eine besondere Rolle spielt, möchten die Gutachtenden jedoch anregen, dass die Kooperationen – auch im Sinne der Profilierung der einzelnen Kooperationen – nicht nur durch eine gesamtverantwortliche Person abgedeckt sein sollten. Vielmehr sollten die einzelnen Kooperationen jeweils durch eine verantwortliche Person der Professorenschaft betreut werden, wobei naturgemäß mehr als eine Kooperation bei einer Person liegen kann, um die Verantwortung dafür auf mehrere Personen zu verteilen.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Den Anlagen sind Tabellen beigefügt, welche die hauptamtlich Lehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten in den Studiengängen abbilden. Die Lehre im Studiengang „International Dispute Resolution“ wird von drei hauptamtlichen Professor*innen sowie vier wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sichergestellt. Des Weiteren sind verschiedene Lehrbeauftragte oder Gastvortragende vorgesehen. *„Da die Studierenden der Studiengänge „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ und „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“ an den Veranstaltungen des grundständigen Examensstudiengangs teilnehmen, sind letztlich alle Hochschullehrer*innen der Juristischen Fakultät an den Studiengängen beteiligt. Gleiches gilt für WiMis und Lehrbeauftragte. In welchem konkreten Umfang die Beteiligung besteht, lässt sich nicht sauber darstellen, da die Besetzung der REWI-Veranstaltungen jedes Jahr wechselt“* (Liste der Lehrenden für die Studiengänge „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ und „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“).

An der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin gibt es 20 Professuren – 9 im Zivilrecht, 7 im Öffentlichen Recht und 4 im Strafrecht. Dazu kommen eine Tenure-Track-Professur, eine Professur, die mit der Position eines Direktors am Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft verbunden ist, eine Professur, die zur Förderung der Geschlechterstudien eingerichtet wurde und eine Sonderprofessur in Kooperation mit dem Wissenschaftszentrum Berlin. Zudem beträgt der Stellenanteil der haushaltsfinanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen 38,5 Stellen, welche den verschiedenen Professuren i.d.R. mit einem Anteil von jeweils 1,5 bis 2,0 zugeordnet sind (vgl. Selbstbericht, S. 14). Der Übersicht über die Stellenveränderungen im Akkreditierungszeitraum ist zu entnehmen, dass vier Professuren wegfallen werden und eine dazukommen wird.



„Maßnahmen zur Personalqualifizierung werden durch das Berliner Zentrum für Hochschuldidaktik sowie die HU-interne berufliche Weiterbildung gewährleistet. Angebote des Berliner Zentrums für Hochschuldidaktik (BZHL) stehen allen Lehrenden der Berliner Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Möglichkeiten der Weiterbildung für ihre Hochschullehre zur Verfügung. Das betrifft aktuell insbesondere die Weiterbildung im Bereich der Online-Lehre bzw. des Blended Learning. Die Angebote werden entwickelt und abgestimmt mit den vorhandenen (Weiterbildungs-)Einrichtungen der Berliner Hochschulen (u.a. der Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation der TU Berlin, der beruflichen Weiterbildung an der HU sowie dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin). Neben dem übergreifenden BZHL bietet auch die oben erwähnte Einrichtung der HU für berufliche Weiterbildung selbst verschiedene In-House-Schulungen zu lehrdidaktischen oder technischen Themen sowie zur persönlichen Weiterentwicklung von Wissenschaftler/innen an. Das jährlich erscheinende Weiterbildungsprogramm wird innerhalb der Fakultät bekannt gemacht. Die Veranstaltungen sind für hauptamtlich Lehrende kostenlos“ (Selbstbericht, S. 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die HU Berlin hat eine hinreichende personelle Ausstattung für die Masterstudiengänge dargelegt, sodass die Studiengänge personell abgesichert erscheinen. Damit kann für alle Studiengänge festgestellt werden, dass die personellen Ressourcen zur Durchführung der Studiengänge hinreichend vorhanden sind. Auch die Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind, wie oben beschrieben, in hinreichendem Umfang vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die HU Berlin hat im Selbstbericht (S. 14 – 15) eindrücklich die vorhandene Ressourcenausstattung beschrieben: „Zum nichtwissenschaftlichen Personal zählen zum einen die Sekretariatsmitarbeitenden, die für die jeweiligen Professuren tätig sind. Zum anderen sind zentrale Fakultätseinrichtungen mit professurübergreifenden Aufgaben betraut. Hierzu zählen die Geschäftsführung, Sachbearbeitung in Personal, Finanzen und Drittmittelangelegenheiten, Sachbearbeitung im Dekanat sowie in Gremien- und Promotionsangelegenheiten, Studienbüro, Studienorganisation, Prüfungsbüro, Büro für internationale Programme



und Servicezentrum für Informations- und Kommunikationstechnik (SIK). Einen Überblick über die verschiedenen Bereiche enthält die Webseite der Fakultät.

Von den Zentraleinrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin sind insb. der Computer- und Medienservice (CMS) sowie die Universitätsbibliothek (mit der Zweigbibliothek Rechtswissenschaft) zu nennen, die den Studiengängen unmittelbar zugutekommen.

Studierende und Lehrende können mittels eines HU-Accounts die digitale Infrastruktur der Fakultät und Universität nutzen, insb. die verschiedenen Videokonferenzdienste, die Chatplattform Matrix/Element, eine HU-Mail-Adresse, das WLAN-Netz eduroam sowie einen VPN, durch den eine Nutzung der juristischen Datenbanken beck online und juris möglich ist.

Als Lehrräume stehen vorrangig Räume im Hauptgebäude (Unter den Linden 6) und in den Fakultätsgebäuden (Unter den Linden 9, Altes Palais; Bebelplatz 2, Kommode) zur Verfügung. Aufgrund der Bauarbeiten im Ostflügel des Hauptgebäudes wird anstelle des Audimax aktuell ein Hörsaalzelt auf dem Campus Nord und anstelle des sog. Kinosaals der Raum 2002 im Hauptgebäude genutzt. Die Raumkapazitäten umfassen hier 450 bzw. 300 Plätze. Die weiteren Lehrräume im Hauptgebäude können 150 bis 180 Studierenden Platz bieten. Die Lehrräume in den Fakultätsgebäuden haben eine Platzkapazität von bis zu 60 Plätzen (7x) bzw. bis zu 30 Plätzen (4x). Die technische Ausstattung der Räume umfasst jeweils Möglichkeiten zur Projektion (Beamer) und zum Schreiben (Tafel/Whiteboard). Für hybride Lehre sind die Räume (unterschiedlich gut) ausgestattet. Es gibt (in der Regel) Kameras sowie Anschlussmöglichkeiten zum kabelgebundenen Netzwerk für stabilere Konnektivität. Ein fester Rechner ist nur in den Lehrräumen der Fakultät Standard, in den anderen Räumen wird nach dem Prinzip BYOD (bring your own device) verfahren. Mikrofon- und Lautsprecherausstattung sind unterschiedlich. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, mobile Technik vom SIK oder vom CMS auszuleihen.

In den Fakultätsgebäuden befinden sich außerdem die Büroräume der Professuren und der Fakultätsverwaltung, Lerngruppenräume, ein studentisches sowie ein kommerziell betriebenes Café, die Zweigbibliothek Rechtswissenschaft und der Computerpool im Alten Palais.

Details zur Ausstattung der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften finden sich in Anlage 9“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die während der Begutachtung vor Ort vorgefundene Raumausstattung erschien den Gutachtenden angemessen. Für studentisches Arbeiten stehen sinnvolle Rückzugsmöglichkeiten in der Zweigbibliothek zur Verfügung. Die räumliche Ausstattung ist einer positiven Lernatmosphäre zuträglich und die Gutachtenden erachten die räumliche und mediale Lehr- und Lernausstattung als dazu geeignet, die Studiengänge umzusetzen.



Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die in den Studiengängen vorzufindenden Prüfungsformen sind Klausuren, schriftliche Arbeiten und Präsentationen sowie mündliche Prüfungen. Dabei sind die Prüfungen modulbezogen als abschließende Prüfungen vorgesehen. In einigen Modulen stehen gemäß Modulbeschreibungen im Sinne der Kompetenzorientierung mehrere Prüfungsformen als Alternativen zur Wahl. Die Auswahl erfolgt durch die Lehrenden vor Beginn eines Semesters und wird den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Während für die einzelnen Module modulbezogene Prüfungsformen vorgesehen sind, orientieren sich diese an den im Modul zu erlangenden Kompetenzen. Diese zeigen eine hinreichende Prüfungsdiversität auf.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

In allen drei Studiengängen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten. Dafür wird die Lehr- und Prüfungsplanung frühzeitig vorgenommen und rechtzeitig vor Semesterbeginn auf der Webseite des Prüfungsbüros und als Aushang vor den Räumlichkeiten der Prüfungsbüros veröffentlicht.

Die Module der Studiengänge werden jeweils im Laufe eines Semesters abgeschlossen und haben einen Umfang von mindestens 5 LP. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhebt die HU Berlin auch die studentische Arbeitsbelastung für die jeweiligen Module und passt diese ggf. an. Dies ist in der Evaluationsatzung festgelegt. In den Studiengängen werden in einem Semester gemäß Studienverlaufsplan 30



LP erworben. Durch die Prüfungen ergibt sich keine übermäßige Belastung, da i. d. R. maximal fünf Module pro Semester absolviert werden und nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen ist.

Aus den Studiengangstabellen ist zu erkennen, dass die Studiengänge mehrheitlich in der Regelstudienzeit absolviert werden. Bei den Tabellen zur Notenverteilung ist zu erkennen, dass vorwiegend die Abschlussnote „gut“ vergeben wurde. Auch die Note „sehr gut“ wurde häufiger vergeben, während die Note „befriedigend“ seltener und die Note „ausreichend“ nur ein Mal vergeben wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Nach Ansicht der Gutachtenden ist die Studierbarkeit der Studiengänge gegeben. Weder im Lehrveranstaltungszeitraum noch Prüfungszeitraum ergeben sich übermäßige Belastungen für die Studierenden. Die HU Berlin überprüft laut der Evaluationsatzung die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen. Da nur Evaluationsergebnisse für den Studiengang International Dispute Resolution vorgelegt werden konnten, empfehlen die Gutachtenden, dass die Bemühungen zur Erhebung des Workloads intensiviert werden sollten (ggf. auch im Rahmen einer qualitativen Erhebung in den Tutorien). Die HU Berlin kündigte dazu an, dass – analog zum Verfahren bei International Dispute Resolution – erneut Fragebögen für die Kohorten entworfen und zu geeigneten Zeitpunkten verschickt werden sollen, damit die Studierenden der anderen beiden Studiengänge ebenfalls mehr Feedback zum Workload geben können. Zudem sollen mit der Einführung des neuen Campus Management Systems verstärkt Absolvent*innenbefragungen stattfinden.

Die Studierenden äußerten im Gespräch, dass es manchmal schwierig ist, das deutsche Notensystem und die Spezifika der administrativen Vorgänge nachzuvollziehen. Die Gutachtenden möchten daher auch empfehlen, dass den Studierenden zum einen mehr fokussierte Informationen über die administrativen Aspekte des Studiums bereitgestellt werden sollten (bspw. zum Notensystem und den tatsächlichen Ergebnissen [Skala von 0 bis 18, Bestehen ab 4 Punkten sowie Durchschnitts- und Medianwerte], den Prüfungsleistungen, Teilnahmeleistungen, Wahlmöglichkeiten im Vorlesungsverzeichnis etc.). Zum anderen sollten diese in Textform abrufbar sein und gezielt zum Zeitpunkt des Bedarfs kommuniziert werden. Dies gilt auch für die spezifischen Tutorien. So sollte das Tutorium zur Anfertigung der Masterarbeit erst dann durchgeführt werden, wenn die Anfertigung bevorsteht.

Zudem empfehlen die Gutachtenden zur besseren Orientierung der internationalen Studierenden die Institutionalisierung von Initiativen zum Austausch zwischen den Studierenden der verschiedenen LLM-Programme und mit den Studierenden des Staatsexamens (z.B. Tandem), ggf. auch unter Einbezug der Absolvent*innen, welche in Berlin verbleiben oder online ihre Erfahrungen teilen können (z.B. in Social Media-Gruppen). Die HU Berlin gibt an, dass diese Empfehlung gern aufgegriffen wird. Insbesondere der



Fachschaftsrat wurde dafür sensibilisiert, da Social-Media-Aktivitäten vornehmlich vom Fachschaftsrat betrieben werden.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Es handelt sich bei den Studiengängen „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ sowie „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“ um Vollzeitstudiengänge mit der Zielgruppe internationaler Studierender. Die Studiengänge haben jedoch keinen besonderen Profilanpruch.

Studiengang 03: International Dispute Resolution

Sachstand

Es handelt sich hier um einen internationalen Studiengang, welcher vollständig in englischer Sprache durchgeführt wird und als Zielgruppe Personen mit einem internationalen ersten Studienabschluss sowie einem Jahr Berufserfahrung adressiert. Das Modulhandbuch ist entsprechend in englischer Sprache verfasst. Der internationale Charakter des Studienganges findet sich auch inhaltlich im Studiengang „International Dispute Resolution“ wieder.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „International Dispute Resolution“ belegt den besonderen Profilanpruch eines internationalen Studienganges sowohl mit seiner Zielgruppe und Sprache sowie der Ausgestaltung des Studienganges.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht (S. 16 – 17) wurde die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dargelegt: *„Die Lehrenden in den Studiengängen verfolgen neben ihrer Lehrtätigkeit auch eine*



wissenschaftliche Laufbahn. Innerhalb ihrer Forschungsgebiete sind sie national und international hervorragend vernetzt. [...]

Es finden regelmäßige Fachtagungen und Fakultätentage statt. Im Prüfungsverband des Gemeinsamen Justizprüfungsamts der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit diesem und den anderen drei Juristischen Fakultäten im Prüfungsverband.

Für die Fakultät ist Internationalität und Internationalisierung des Rechts und von Rechtsordnungen (insbesondere die Untersuchung des Einflusses der Überlagerung durch inter- bzw. supranationales Recht) ein profilbildendes Merkmal. Das europäische und internationale Recht gehören zu den Forschungsschwerpunkten einer großen Gruppe von Professorinnen und Professoren aus allen drei Fachrichtungen. Die Studiengänge im aktuellen Akkreditierungsverfahren sind u.a. Ausdruck dieses Profils. Darüber hinaus besteht mit dem sog. „Fremdsprachigen Rechtsstudium“ (FRS) ein Angebot, in dem Studierende Kenntnisse in ausländischen Rechtssystemen in der jeweiligen Landessprache erwerben. Dieses Angebot wird von ca. der Hälfte jedes Jahrgangs wahrgenommen. Zusätzlich wurde und wird das Angebot an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Schlüsselqualifikationen stetig ausgebaut. An der Fakultät sind zudem verschiedene internationale Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler tätig, darunter u.a. Alexander von Humboldt-Stipendiaten. Professorinnen und Professoren der Fakultät halten Vorträge im Ausland und führen internationale Gastaufenthalte durch.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Lehre und die angewandten methodisch-didaktischen Ansätze unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung. Lehrende werden regelmäßig, bspw. in Gremiensitzungen oder Professorien, dazu angeregt, die Angebote der HU und des BZHL zu nutzen. Empfohlen werden ebenfalls kollegiale Hospitationen und die zeitweilige Wahrnehmung von Lehre im Ausland. Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, um die Qualität der Lehre zu verbessern. Hier können die Studierenden unter anderem auch zur methodisch-didaktischen Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen Feedback geben“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Aus den Schilderungen geht hervor, dass die Lehrenden der Studiengänge über fachbezogene Lehr- und Forschungserfahrungen verfügen, welche in die Curricula und deren Ausgestaltung einfließen können und damit zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz in den Studiengängen beitragen. Die Gutachten sind erfreut über den internationalen Diskurs, welchen auch die Studierenden durch ihre Zusammensetzung in die Studiengänge einbringen. Es wird angeregt, Programme zu Lehraufenthalten im Ausland für den wissenschaftlichen Mittelbau/Promovierende/Habilitierende und Junior-Professuren einzurichten, um die Internationalität und den Erwerb bzw. die Vertiefung von fachspezifischen und didaktisch relevanten Sprachkenntnissen zu fördern. Die HU Berlin dankt für diese Empfehlung und wird sie gerne



aufgreifen, da hier große Potentiale liegen. Die Netzwerke zu den Kooperationspartnern bestehen, im Graduiertenbereich bestehen entsprechende erfolgreiche Aktivitäten (DynamInt).

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Es handelt sich bei keinem der vorliegenden Studiengänge um einen Lehramtsstudiengang. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Qualitätssicherung und -entwicklung wird durch die Fakultät mit Unterstützung der Stabsstelle Qualitätsmanagement verantwortet.

Als Anreiz für gute Lehre wird regelmäßig ein Fakultätslehrpreis vergeben, mit welchem Lehre ausgezeichnet werden soll, die in didaktisch besonders überzeugender Weise den Erkenntnisgewinn der Studierenden fördert. Der Preis soll hervorragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre würdigen, die besondere Bedeutung der Hochschullehre deutlich machen, überdurchschnittliches Engagement auszeichnen sowie die stetige Weiterentwicklung der Lehre anregen.

Im Selbstbericht werden die studentische Lehrveranstaltungsevaluation, das Studienverlaufsmonitoring, die Studierendenbefragung und die Absolvent*innenstudie beschrieben. Es wurden die Evaluationsordnung sowie das Muster eines Evaluationsbogens vorgelegt. Demnach werden regelmäßig Lehrveranstaltungen, die stattgefunden haben, evaluiert. Die Studierenden werden vor dem Ende der Vorlesungszeit über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation in ihrer jeweiligen Lehrveranstaltung informiert und haben Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse. Die Ergebnisse werden auch in Form einer statistischen Zusammenfassung (Evaluationsbericht) in den Institutsräten und im Fakultätsrat besprochen. Zudem wird der Bericht den Lehrenden und den Fachschaften zur Verfügung gestellt und in der Kommission für Lehre und Studium diskutiert. Zusätzlich werden die Ergebnisse auf der Webseite der Fakultät hochschulintern veröffentlicht, sofern die Auswertungen von den jeweiligen Lehrenden freigegeben worden sind. Der Studiendekan hat Zugang zu den vollständigen Evaluationsergebnissen der Fakultät.



Auf Universitätsebene wird die Lehrveranstaltungsevaluation durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützt. Diese führt zudem regelmäßige Analysen auf der Basis von Verwaltungsdaten und Befragungsergebnissen durch, wertet sie auf konkreter Studiengangsebene aus und stellt die Ergebnisse den Fächern zwecks Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden zudem auch für Fragestellungen auf Studiengangsebene ausgewertet und die HU Berlin beteiligt sich an bundesweiten Studierendenbefragungen des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW).

Es gibt an der HU Berlin regelmäßige Absolvent*innenbefragungen, die eine rückblickende Bewertung der Studienbedingungen und der Studiengänge, Informationen über den Studienerfolg im Sinne eines erfolgreichen Übergangs in den Beruf sowie über die Zufriedenheit mit der aktuellen Beschäftigung ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die HU Berlin verfügt über ein ordentlich festgehaltenes Monitoring sowie entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs. Die Beteiligten werden über Ergebnisse der Erhebungen unter Berücksichtigung des Datenschutzes informiert.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Zur Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit hat die HU Berlin umfangreiche Rahmenbedingungen, Services und Maßnahmen etabliert. Erfolg und Wirksamkeit aller Aktivitäten werden turnusmäßig überprüft, um sie zu verbessern bzw. veränderten Gegebenheiten anzupassen. Die HU Berlin wurde 2019 wiederholt mit dem Zertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“ für ihre nachhaltige Verbesserung familiengerechter Arbeits- und Studienbedingungen ausgezeichnet. Spezielle Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote werden für Studierende mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung, Studierende aus dem Ausland, Geflüchtete und für Studieninteressierte mit beruflicher Qualifikation (ohne Abitur) bereitgestellt. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 109 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) dokumentiert. Alle Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen auch den Studierenden der



hier betrachteten Studiengänge offen und der in der zentralen Studien- und Prüfungsordnung festgeschriebene Nachteilsausgleich wird entsprechend umgesetzt. Außerdem wurde an der juristischen Fakultät eine dezentrale Frauenbeauftragte eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Es liegt ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene der Studiengänge ist grundsätzlich gegeben. Obwohl die formalen Anforderungen an den Prüfungspunkt Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich an der HU Berlin erfüllt werden, bestehen insbesondere in der Zusammensetzung der Lehrenden noch Entwicklungsmöglichkeiten, indem die Gleichstellung und Frauenförderung stärker in den Vordergrund gerückt werden könnte. Die Gutachtenden möchten die Studiengangsverantwortlichen darin bestärken, insbesondere bei der Auswahl der Lehrbeauftragten weiter die Förderung der Gleichstellung zu forcieren. Dazu sollten entsprechende, strukturierte Prozesse etabliert werden.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Obwohl der Studiengang „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ für Studierende internationaler Kooperationspartner angeboten wird, werden die Curricula sowohl dieses, als auch der anderen beiden Studiengänge nicht in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt. Es handelt sich daher bei keinem der Studiengänge um Joint-Degree-Programme. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Es liegen in keinem der Studiengänge Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Obwohl der Studiengang „Europäisches Recht und Rechtsvergleich“ für Studierende internationaler Kooperationspartner angeboten wird, werden die Curricula sowohl dieses, als auch der anderen beiden Studiengänge nicht in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Es handelt sich bei keinem der vorliegenden Studiengänge um einen Bachelorausbildungsgang und auch nicht um die Anwendung an einer Berufsakademie. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Es wurden Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren vorgenommen. Diese sind im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStu-dAkkV) vom 16. September 2019

3.3 Gutachter*innen

Hochschullehrer

Prof. Dr. Bernd Oppermann, Professor für Deutsches, Europäisches und Internationales Zivil- und Handelsrecht, Leibniz Universität Hannover

Prof. Dr. Erol Pohlreich, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Sanktionenrecht und Menschenrechte, Europa-Universität Viadrina

Prof. Dr. Karsten Thorn, Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Handelsrecht und Rechtsvergleichung, Bucerius Law School

Vertreterin der Berufspraxis

Christine Gärtner, LL.M. (Dallas), Rechtsanwältin und Partner der Sozietät, Klinkert Partners Rechtsanwälte PartGmbH

Studierende

Lysanne Dobranz, Studium der Rechtswissenschaften im 9. Semester, Friedrich-Schiller-Universität Jena



4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen

Studiengang 01: Europäisches Recht und Rechtsvergleich

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang: Europäisches Recht und Rechtsvergleich

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2022/2023	34	26	34	26	100%	34	26	100%	34	26	100%
SS 2022	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2021/2022	33	21	33	21	100%	33	21	100%	33	21	100%
SS 2021	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2020/2021	31	22	30	21	97%	31	22	100%	31	22	100%
SS 2020	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2019/2020	31	23	29	21	94%	30	22	97%	31	23	100%
SS 2019	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2018/2019	26	24	25	23	96%	25	23	96%	25	23	96,15%
SS 2018	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2017/2018	31	28	30	27	97%	31	28	100%	31	28	100%
SS 2017	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2016/2017	13	10	13	10	100%	13	10	100%	13	10	100%
Insgesamt	199	154	194	149	97,5 %	197	152	99,0 %	198	133	99,5 %

Erfassung „Notenverteilung“

Studiengang: Europäisches Recht und Rechtsvergleich

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	Liegt noch nicht vor.				
WS 2022/2023	/	/	/	/	/
SS 2022	13	17	1	0	0
WS 2021/2022	/	/	/	/	/
SS 2021	4	24	3	0	0
WS 2020/2021	/	/	/	/	/
SS 2020	8	22	1	0	0
WS 2019/2020	/	/	/	/	/
SS 2019	7	15	3	0	0
WS 2018/2019	/	/	/	/	/
SS 2018	11	20	0	0	0
WS 2017/2018	/	/	/	/	/
SS 2017	4	7	2	0	0
WS 2016/2017	/	/	/	/	/
Insgesamt	47	105	10	0	0



Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Studiengang: Europäisches Recht und Rechtsvergleich

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.
WS 2022/2023	/	/	/	/	/
SS 2022	33	33	33	33	33
WS 2021/2022	/	/	/	/	/
SS 2021	30	31	31	31	31
WS 2020/2021	/	/	/	/	/
SS 2020	29	30	31	31	31
WS 2019/2020	/	/	/	/	/
SS 2019	25	25	25	25	25
WS 2018/2019	/	/	/	/	/
SS 2018	30	31	31	31	31
WS 2017/2018	/	/	/	/	/
SS 2017	13	13	13	13	13
WS 2016/2017	/	/	/	/	/

Studiengang 02: Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang: Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2022/2023	11	7	11	7	100 %	11	7	100 %	11	7	100 %
SS 2022	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2021/2022	14	8	13	7	93 %	13	7	93 %	13	7	93 %
SS 2021	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2020/2021	9	6	8	5	89 %	8	5	89 %	9	6	100 %
SS 2020	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2019/2020	19	12	15	8	79 %	15	8	79 %	18	11	94,74 %
SS 2019	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2018/2019	16	11	14	9	88 %	14	9	88 %	15	10	93,75 %
SS 2018	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2017/2018	27	18	17	11	63 %	22	15	81 %	26	17	96,40 %
SS 2017	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2016/2017	19	13	17	12	89 %	17	12	89 %	18	12	94,74 %
Insgesamt	115	75	95	59	82,6 %	100	63	86,7 %	110	70	95,65 %



Erfassung „Notenverteilung“

Studiengang: Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	Liegt noch nicht vor.				
WS 2022/2023	/	/	/	/	/
SS 2022	6	7	0	0	0
WS 2021/2022	/	/	/	/	/
SS 2021	3	3	3	0	0
WS 2020/2021	/	/	/	/	/
SS 2020	2	16	1	0	0
WS 2019/2020	/	/	/	/	/
SS 2019	7	8	1	0	0
WS 2018/2019	/	/	/	/	/
SS 2018	9	16	2	0	0
WS 2017/2018	/	/	/	/	/
SS 2017	0	12	6	1	0
WS 2016/2017	/	/	/	/	/
Insgesamt	45	62	13	1	0

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Studiengang: Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.
WS 2022/2023	/	/	/	/	/
SS 2022	13	13	13	13	13
WS 2021/2022	/	/	/	/	/
SS 2021	8	8	9	9	9
WS 2020/2021	/	/	/	/	/
SS 2020	15	15	18	19	19
WS 2019/2020	/	/	/	/	/
SS 2019	16	16	17	18	18
WS 2018/2019	/	/	/	/	/
SS 2018	17	22	26	27	27
WS 2017/2018	/	/	/	/	/
SS 2017	16	16	18	19	19
WS 2016/2017	/	/	/	/	/



Studiengang 03: Internationale Dispute Resolution

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang: International Dispute Resolution

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2022/2023	29	15	28	14	97 %	28	14	97 %	28	14	97 %
SS 2022	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2021/2022	28	16	28	16	100 %	28	16	100 %	28	16	100 %
SS 2021	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2020/2021	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SS 2020	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2019/2020	26	14	25	15	96 %	25	15	96 %	25	15	96 %
SS 2019	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2018/2019	27	14	26	14	96 %	26	14	96 %	26	14	96 %
SS 2018	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2017/2018	28	15	27	15	96 %	27	15	96 %	28	15	100 %
SS 2017	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
WS 2016/2017	22	13	21	13	95 %	21	13	95 %	21	13	95 %
Insgesamt	160	87	155	87	96,8 %	155	87	96,8 %	156	87	97,5 %

Erfassung „Notenverteilung“

Studiengang: International Dispute Resolution

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	Liegt noch nicht vor.				
WS 2022/2023	/	/	/	/	/
SS 2022	5	17	5	0	0
WS 2021/2022	/	/	/	/	/
SS 2021	/	/	/	/	/
WS 2020/2021	/	/	/	/	/
SS 2020	6	18	2	0	0
WS 2019/2020	/	/	/	/	/
SS 2019	4	17	5	0	0
WS 2018/2019	/	/	/	/	/
SS 2018	8	13	5	1	0
WS 2017/2018	/	/	/	/	/
SS 2017	9	10	1	0	0
WS 2016/2017	/	/	/	/	/
Insgesamt	40	89	23	2	0



Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Studiengang: „International Dispute Resolution“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.	Liegt noch nicht vor.
WS 2022/2023	/	/	/	/	/
SS 2022	28	28	28	28	28
WS 2021/2022	/	/	/	/	/
SS 2021	/	/	/	/	/
WS 2020/2021	/	/	/	/	/
SS 2020	25	25	25	25	25
WS 2019/2020	/	/	/	/	/
SS 2019	26	26	26	26	26
WS 2018/2019	/	/	/	/	/
SS 2018	27	27	28	28	28
WS 2017/2018	/	/	/	/	/
SS 2017	21	21	21	21	21
WS 2016/2017	/	/	/	/	/



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	24.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	15.11.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitungsebene und Qualitätsmanagement Studierende Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Besichtigt wurden die Räume und die Ausstattung der Juristischen Fakultät am Standort Bebelplatz.

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: 04.06.2010 Begutachtung durch Agentur: ZEvA Hannover	Von 01.10.2010 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): 13.02.2017 Begutachtung durch Agentur: evalag	Von 01.10.2016 bis 30.09.2022

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: 11.05.2010 Begutachtung durch Agentur: ZEvA Hannover	Von 01.10.2010 bis 30.09.2015
--	-------------------------------

Studiengang 03

Erstakkreditiert am: 13.02.2017 Begutachtung durch Agentur: evalag	Von 01.10.2016 bis 30.09.2022
---	-------------------------------



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)